

## GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN ZWISCHEN SWF KRANTECHNIK GMBH UND IHREN KUNDEN, VERTRIEBSPARTNERN UND HÄNDLERN

### 1. Gewährleistung der SWF Krantechnik GmbH für Hebezeuge und Kran-Komponenten

SWF Krantechnik GmbH gewährleistet nach bestem Wissen, dass die von SWF Krantechnik GmbH gelieferten Produkte nach dem derzeit geltenden europäischen Recht und den bestehenden Normen hergestellt wurden und frei sind von Mängeln, die infolge von Konstruktionsfehlern, schadhaftem Material oder durch schlechte Ausführung der Arbeit entstehen könnten, und die die elektrische oder mechanische Brauchbarkeit der Produkte beeinträchtigen würden.

Diese Gewährleistungsrichtlinie gilt für SWF Krantechnik GmbH Hebezeuge und Kran-Komponenten und Teile, die von SWF Krantechnik GmbH an deren Kunden, Vertriebspartner und Händler (im weiteren Text als Kunde bezeichnet) geliefert werden.

**Trotz dieser Richtlinien behalten die bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWF Krantechnik GmbH ihre Gültigkeit.**

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Richtlinien und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWF Krantechnik GmbH Vorrang.

### 2. Handhabung von Gewährleistungsfällen

Die Inanspruchnahme einer Gewährleistungsabhandlung sollte gemäß der unten aufgeführten Richtlinien erfolgen:

2.1 Jede Feststellung eines Mangels bezüglich eines von SWF Krantechnik GmbH gelieferten Produkts, das unter Gewährleistung nachgebessert werden soll, muss SWF in schriftlicher Form angezeigt werden. Diese Benachrichtigung muss neben der Angabe der Fabrik- oder Auftragsnummer eine hinreichende Beschreibung sowie die mögliche Ursache des vorhandenen Mangels beinhalten. Zusätzlich wird um Bekanntgabe der Lieferanschrift des zu ersetzenden oder nachgebesserten Teils gebeten, diese sollte aber der ursprünglichen Lieferanschrift und den ursprünglichen Lieferbedingungen entsprechen. Bitte sehen hierzu auch die beigelegten Anhänge. Eine Gewährleistung kann nur unter der Bedingung anerkannt werden, dass die schriftliche Benachrichtigung **umgehend** nach Auftreten des Mangels, jedoch nicht später als **4 Kalendertage** danach, erfolgt.

2.2 Sollte die Entfernung zwischen dem Standort des Kunden und dem Montageort des defekten Produktes mehr wie 300 km einfacher Weg betragen, ist SWF Krantechnik GmbH vorab zu informieren. In solchen Fällen behält sich SWF Krantechnik GmbH das Recht vor, einen anderen SWF Krantechnik GmbH Partner zu beauftragen, wenn sich die Reisekosten hierdurch reduzieren lassen. Sollte keine Rücksprache wie o.g. stattgefunden haben, behält SWF Krantechnik GmbH sich das Recht vor, die Kosten zu kürzen bzw. abzulehnen.

2.3 Nachdem SWF Krantechnik GmbH die schriftliche Mängelanzeige erhalten hat, wird diese innerhalb von 24 Stunden mit einer Reklamationsbestätigung antworten. Falls Ersatzteile dringend benötigt werden, werden diese ohne Verzögerung geliefert. \*)

*\*) Falls die ursprüngliche Lieferung bis dahin noch nicht vollständig bezahlt wurde und die Zahlung fällig ist, wird SWF Krantechnik GmbH die Ersatzteile nur gegen Vorkasse liefern. Der Kunde der SWF Krantechnik GmbH wird eine entsprechende Gutschrift auf sein Konto erhalten, falls die Gewährleistung nach der Prüfung der defekten Teile von SWF Krantechnik GmbH anerkannt wurde.*

2.4 Voraussetzung für eine Gewährleistungsabhandlung ist, dass der Defekt während der Gewährleistungsfrist auftritt.

2.5 Es hängt von dem Ergebnis der Überprüfung des zurückgesandten defekten Teils ab, ob die Gewährleistung akzeptiert wird. Die betreffenden defekten Teile sollten innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Erhalt der Ersatzteile zu SWF Krantechnik GmbH **zurückgesandt werden**, es sei denn, es wurde vorher etwas anderes vereinbart.

2.6 Der Anspruch auf die Gewährleistung erlischt und der Kunde verliert das Anrecht auf eine Nachbesserung, wenn:

- 2.6.1 Die schriftliche Benachrichtigung [siehe unter 2.1] nicht innerhalb von **4 Kalendertagen** eingereicht wurde, nachdem der Defekt festgestellt wurde.
- 2.6.2 Die bemängelten Teile [siehe unter 2.5] nicht innerhalb von **2 Wochen** nach Erhalt der Ersatz- oder Austauschteile zurückgesandt werden.
- 2.6.3 Der Arbeitsbericht [siehe unter 5.1 a)] und die Kostenaufstellung zusammen mit allen Kopien der Rechnungen für zusätzliche Ausgaben [siehe unter 5.1 b)] nicht innerhalb von **2 Wochen** nach der Reparatur oder dem Austausch eingereicht wurden.

**Anmerkung: Jeder Gewährleistungsfall wird 2 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung abgeschlossen. Fehlen einige der oben erwähnten Unterlagen, wird die Reklamation unwiderruflich als „Abgelehnte Reklamation“ abgeschlossen, und die gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile werden gemäß der aktuellen Ersatzteil-Preisliste in Rechnung gestellt.**

### 3. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für Elektroseilzüge und Elektroseilzugkomponenten, Elektrokettenzüge und Elektrokettenzugkomponenten, Kopfträger, Leichtbaukrankomponenten und Krankits beträgt:

- 24 Monate ab Lieferdatum.

Die Gewährleistungsfrist für Elektroseilzüge und Elektroseilzugkomponenten, Elektrokettenzüge und Elektrokettenzugkomponenten, Kopfträger, Leichtbaukrankomponenten und Krankits, die erst auf Kundenlager gelegt werden, beträgt:

- 24 Monate ab Inbetriebnahme, maximal 30 Monate ab Lieferdatum. Der Kunde trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einlagerung und hat SWF Krantechnik GmbH das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.

Die Gewährleistungspflicht für Handhebezeuge und dazugehörige Fahrwerke beträgt:

- 12 Monate ab Lieferdatum.

Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder reparierte Teile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur oder des Einbaus. Diese Frist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.

### 4. Umfang der Gewährleistung

4.1 Der Kunde hat SWF Krantechnik GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung und Inspektion des beschädigten Teils zu gewähren. Die ersetzten Lieferungen werden Eigentum der SWF und haben innerhalb von **zwei Wochen** nach Erhalt des Neuteils zur Begutachtung an SWF Krantechnik GmbH zurückgeschickt zu werden.

Wenn SWF Krantechnik GmbH die Reklamation als Gewährleistung anerkennt, trägt SWF die für den Ein- und Ausbau erforderlichen Transport- und Arbeitskosten (siehe auch unter 5.)

Wenn SWF Krantechnik GmbH die Reklamation ablehnt, wird SWF eine schriftliche Benachrichtigung über den Grund der Ablehnung und eine Rechnung über die gelieferten Ersatzteile gemäß gültiger Ersatzteilpreisliste schicken.

4.2 SWF Krantechnik GmbH trägt das Risiko und die Kosten für den Transport des ersetzten oder reparierten Teils von SWF Krantechnik GmbH zum Erfüllungsort der Originallieferung in angemessener Höhe gemäß den original vereinbarten Lieferbedingungen.

4.3 Minderwertige zerbrechliche Teile wie bsp.weise Sicherungen, Glühlampen und Widerstände sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. SWF leistet außerdem keine Gewähr für natürliche Abnutzung oder Verschleiß wie z.Bsp. bei Bremsbelägen, Seilführungen, Lastseilen, Lastketten, Kettenführungen etc.

- 4.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die SWF Krantechnik GmbH gemäß Kundenangaben eingekauft und/oder gefertigt hat oder auf Schäden, die aufgrund von kundenseitig bereitgestellten Materialien und/oder kundenspezifischen Ausführungen entstanden sind.
- 4.5 Transportschäden werden gemäß Anhang II "Fristen zur Abwicklung von Transportschäden" abgehandelt.

## 5. Abwicklung von Gewährleistungskosten

### 5.1

- a) Der Kunde hat SWF Krantechnik GmbH binnen von **zwei Wochen** nach Austausch oder Reparatur einen detaillierten Servicereport mit Kostenaufstellung vorzulegen. SWF Krantechnik GmbH bestätigt die Kosten (oder lehnt diese ab), wenn die zurückgelieferten defekten Teile auf ihre Fehlerursache hin untersucht wurden.
- b) Gewährleistungskosten werden dem Kunden ausschließlich mit Gutschriften gemäß dessen Kostenaufstellung nach dem Mindestpreisprinzip vergütet<sup>\*)</sup>. Die Stundensätze werden jährlich im voraus vereinbart. Überstunden oder Wochenendeinsätze werden nur bezahlt, wenn diese im voraus vereinbart wurden. Reisekosten werden gemäß gefahrener km und Reisestunden vergütet. Die km-Rate wird jährlich im voraus vereinbart. Zusätzliche Kosten wie z.Bsp. für Hebebühnen, Mobilkrane, Testgewichte oder andere gemietete Ausrüstungen werden gegen Vorlage der Originalrechnungen für diese Ausgaben vergütet. Zusätzliche Kosten wie z. Bsp. tägliche Auslöse werden nicht von SWF Krantechnik GmbH getragen. Zusätzliche Kosten wie Hotelunterbringung werden nur dann bezahlt, wenn dies im voraus vereinbart wurde.
- <sup>\*)</sup> SWF Krantechnik GMBH akzeptiert keine Rechnungen oder Belastungsanzeigen für entstandene Kosten. Keinesfalls akzeptiert SWF Einbehalte oder Abzüge durch den Kunden, bevor die Reklamation anerkannt wurde. Rechnungskürzungen werden wie „Außenstände“ mit allen Konsequenzen behandelt. Kosten werden nur gegen Vorlage einer Kostenaufstellung gutgeschrieben. Die Summe der erstellten Gutschrift verbleibt auf dem jeweiligen Kundenkonto bei SWF Krantechnik GmbH, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- c) SWF Krantechnik GmbH trägt keine Verantwortung für Kosten, die aus Fehlern durch die Kunden, deren Service oder Vertrieb oder andere Dritte verursacht wurden.

- 5.2 Die vertragliche Haftung von SWF Krantechnik GmbH ist auf den direkten Schaden beschränkt und übersteigt den Kaufpreis für die Lieferung bzw. die Ersatzlieferung nicht.<sup>\*)</sup>
- <sup>\*)</sup> SWF Krantechnik GmbH akzeptiert keine Kosten für Reparaturen oder Ersatzlieferungen, die die Summe der Originalrechnung für das Produkt übersteigen.

- 5.3 In keinem Fall haftet SWF Krantechnik GmbH für besondere, einklagbare, sonstige, indirekte Folgeschäden oder Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen.

- 5.4 SWF Krantechnik GmbH haftet nicht länger als zwei Jahre für Schäden in irgendeinem Teil des Produkts, beginnend mit der Gewährleistungsfrist gemäß Artikel 3 dieser Richtlinien.

## 6. Ablauf der Gewährleistung

SWF leistet keinesfalls Gewähr:

- 6.1 Wenn Nachbesserungsarbeiten, Veränderungen oder Anpassungen ohne schriftliche Einwilligung der SWF und/oder nicht gemäß der Herstellerrichtlinien vorgenommen wurden.
- 6.2 Bei Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung.

- 6.3 Wenn die Komponenten nicht gemäß der Richtlinien oder der FEM-Einstufung benutzt werden.
- 6.4 Bei Schäden infolge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Mißbrauch.
- 6.5 Bei Schäden, die durch Nichtverwendung von originalen SWF Elektro-Ausrüstungen (wie z.Bsp. Frequenzumrichter oder Steuerung) entstehen.
- 6.6 Wenn Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden.

## **7. Unterstützung durch SWF Krantechnik GmbH**

SWF Krantechnik GmbH unterstützt ihre Partner mit einer kostenlosen Schulung für die gesamte SWF Produktpalette. Unsere Produktspezialisten für Seilzüge, Kettenzüge und Elektrik stehen für telefonische Hilfestellung und Beratung während der normalen Arbeitszeiten zur Verfügung.

SWF Krantechnik GmbH unterhält keine eigene Reparaturwerkstatt, um nicht mit Ihnen in Konkurrenz zu treten – dies ist das Geschäft unserer Kunden. Nur in Ausnahmefällen fragen wir bei unseren Spezialisten aus der Produktion Reparaturen an. Daher ist SWF Krantechnik GmbH nicht in der Lage, irgendgeartete Überprüfungen und/oder Reparaturen an irgendwelchen Ausrüstungen durchzuführen. Unsere Mitarbeiter stehen normalerweise für Inspektionen oder Reparaturen auf der Baustelle nicht zur Verfügung, auch dies ist das Geschäft unserer Kunden. Nur in Ausnahmefällen können wir evt. einen SWF-Spezialisten zur Fehlersuche und Störungsbeseitigung abstellen. Die dadurch entstehenden Kosten müssen jedoch, wenn nicht anders vereinbart, von unseren Kunden getragen werden.

### **Anhang I**

Reklamationsformular "SWF Krantechnik GmbH Quality claim report"

### **Anhang II**

"Fristen zur Abwicklung von Transportschäden"

### **Anhang III**

Formular "Arbeitsbericht / Kostenaufstellung"